



Aufnahmeverfahren im Bundesarbeitskreis Altbauerneuerung e.V.

Einzelmitgliedschaft

Berateranwärter

(Geschäftsordnung der Berater)

Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Berateranwärter im BAKA ist ein Studium der am Bauwesen beteiligten Fachrichtungen, wie z.B. Architektur, Bauingenieurwesen, Versorgungstechnik o.ä.. Über besondere Studiengänge kann im Zweifelsfall entschieden werden. Besonderer Schwerpunkt während der Ausbildung sollten Altbauerneuerung bzw. Bauen im Bestand sein.

Zum Nachweis sind dem Aufnahmeausschuss des BAKA mit dem Antragsformular folgende Unterlagen vorzulegen:

- Diplomzeugnis oder gleichwertige Qualifikation
- ein tabellarischer Lebenslauf mit beruflichem Werdegang + Passfoto

Der Aufnahmeausschuss des BAKA schlägt dem Vorstand geeignete und vorgeprüfte Antragsteller zur Aufnahme vor. Er tagt bei ausreichenden Anzahl an Bewerbungen. Falls ein kurzfristiges Zusammen-treten des Aufnahmeausschusses nicht möglich ist, werden die Bewerbungsunterlagen den Ausschussbeisitzern auf dem Postwege zur Beurteilung und Stellungnahme zugesandt.

Nach Prüfung des Antrages durch den Aufnahmeausschuss bzw. nach Aufnahme durch den Vorstand erfolgt eine Benachrichtigung des Antragstellers.

Eingereichte Dokumentationsunterlagen werden in jedem Falle zurückgesandt.

In den ersten fünf Jahren nach Abschluß des Studiums soll der Antragsteller im Bereich der Altbauerneuerung tätig sein. Während dieser Zeit nimmt er als Berateranwärter an den vom BAKA angebotenen bzw. empfohlenen Weiterbildungsveranstaltungen teil.

Der Berateranwärter wird über diesen Zeitraum von einem Berater als Paten aus seinem nächsten Umfeld unterstützt und begleitet.

Die Berateranwärter verpflichten sich zur Teilnahme an den jährlich stattfindenden Beratertreffen. Diese finden jeweils an einem Wochenende (Freitag und Samstag) abgestimmt mit anderen Aktivitäten im Rahmen von BAKA-Veranstaltungen statt und dienen dem Erfahrungsaustausch zwischen allen Beratern.

Mit entsprechenden Nachweisen kann dann vom Berateranwärter die Aufnahme in den Beraterkreis beantragt werden. Für die Aufnahme in den Beraterkreis gelten die gleichen Bedingungen wie für Neumitglieder.

Patenschaft

Um den Nachwuchs zu fördern, übernehmen Berater freiwillig die Funktion eines Paten für einen Berateranwärter in ihrer Büronähe. Der Berater verpflichtet sich, einen oder ggf. mehrere Berateranwärter während ihrer Anwartschaftszeit fachlich zu betreuen und zu begleiten.

Der Pate fertigt über die Tätigkeit des Berateranwärters jährlich eine Dokumentation an, die im späteren Aufnahmeverfahren ausreichend Aussagen über den Stand der Qualifikation zulässt.

Der Pate gibt seine Dokumentation an den Aufnahmeausschuss weiter und kann so auch Einfluss auf den Zeitpunkt der Übernahme des Anwärters in den Beraterkreis nehmen.